

Inhaltsübersicht

- Nr. 1-3 Deckungsfähigkeit
- Nr. 4 frei

1 Deckungsfähigkeit

Deckungsfähigkeit ist die durch § 20 Abs. 1, durch Haushaltsgesetz oder Haushaltsvermerk nach § 20 Abs. 2 begründete Möglichkeit, bei einer Gruppe höhere Ausgaben als veranschlagt aufgrund von Einsparungen bei einer oder mehreren anderen Ausgabegruppen zu leisten.

- 1.1 Gegenseitige Deckungsfähigkeit liegt vor, wenn die Ausgabegruppen wechselseitig zur Verstärkung der jeweiligen Ansätze herangezogen werden dürfen.
- 1.2 Einseitige Deckungsfähigkeit liegt vor, wenn der eine Ansatz (deckungsberechtigter Ansatz) nur verstärkt und der andere Ansatz (deckungspflichtiger Ansatz) nur für die Verstärkung des ersten (deckungsberechtigten) Ansatzes herangezogen werden darf.
- 2 Die Aufzählung der Fälle der Deckungsfähigkeit im Personalbereich nach § 20 Abs. 1 ist nicht abschließend; weitere Ausgaben können nach Abs. 2 für deckungsfähig erklärt werden.
- 3 Ein verwaltungsmäßiger oder sachlicher Zusammenhang kann angenommen werden, wenn die Ausgaben der Erfüllung ähnlicher oder verwandter Zwecke dienen und die Deckungsfähigkeit wegen besonderer Umstände wirtschaftlich oder zweckmäßig ist.
- 4 frei
- 5 Verpflichtungsermächtigungen dürfen nicht für deckungsfähig erklärt werden.